

wendig ist, einige Bestimmungen sehr sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch eine Festigung des Wortlauts des Gesetzes eine falsche Anwendung am sichersten und besten verhindert wird. Dabei möchte ich allerdings auch mit allem Nachdruck aussprechen, daß eine solche Überprüfung und gegebenenfalls Änderung einiger Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung nicht den Inhalt einer prinzipienlosen Liberalisierung unseres Strafprozeßrechts haben darf — genausowenig, wie im materiellen Strafrecht die neue Strafpolitik einfach in einer schematischen prozentualen Milde- rung aller Strafen besteht.

Genossen, ich fühle mich nicht kompetent, zu allen angeschnittenen Einzelfragen zu sprechen. Ich möchte aber doch sagen, daß ich nicht in allen Fragen mieden Genossen Weiß und Schindler übereinstimme. Ich stimme aber ihren Referaten im vollen Umfange zu im Hinblick auf ihre ernste, tiefgründige Vorbereitung und die Frische, mit der die Probleme gestellt und behandelt wurden. So bin ich der Ansicht, daß Genosse Weiß manche Fragen zu absolut beantwortet, zum Beispiel die Behandlung des Geständnisses ein wenig zu abstrakt und formal behandelt. Das Referat des Genossen Schindler war eine Vorlesung; und ich möchte es offen aussprechen, Genossen, ich habe mich dabei gefragt: Wie werden diese Fragen in den Vorlesungen vor unseren Studenten und vor unseren Fernstudenten behandelt? Ich glaube, man muß doch den Hinweis geben, daß sie vor unseren Studenten und vor allen unseren Fernstudenten nicht in dieser abstrakten Weise behandelt werden dürfen. Aber ich möchte unterstreichen, daß ich diese Referate nicht nur — das wäre zu flach in der Einschätzung — als anregend und interessant bezeichne, sondern ich halte sie für im guten und besten Sinne beunruhigend.

Ich muß jedoch noch eine Bemerkung machen: Solange ich gestern hier anwesend war, habe ich ein Wort nicht gehört, nämlich das des sozialistischen Rechtsbewußtseins des Richters. Genosse Weiß sprach von der allgemeinen menschlichen Erfahrung, mit der der Richter zu den erhobenen Beweisen Stellung nimmt. Aber wir sollten doch nicht so allgemein formulieren und aussprechen, daß in dieser allgemeinen menschlichen Erfahrung auch die Klassenerfahrung enthalten ist. Für mich gehören jedenfalls bisher mit zu den eindruckvollsten Teilen im Buch Wyschinskis diejenigen, in denen er über das sozialistische Rechtsbewußtsein des Richters und die richterliche Überzeugung gesprochen hat.

Wir sind uns darüber klar, daß das sozialistische Rechtsbewußtsein des Richters sich bildet aus einer Vielzahl von Anschauungen — über das Recht, Politik, Wirtschaft, Moral u. a. — und daß es wurzelt und geformt wird durch die Anschauungen des Marxismus-Leninismus. Auf der Grundlage des sozialistischen Rechtsbewußtseins bildet sich in jedem einzelnen Falle die richterliche Überzeugung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten.

Wie eng die Fragen des Rechtsbewußtseins des Richters und seine Überzeugung mit dem Gegenstand dieser Tagung zusammenhängen, dazu ein Beispiel aus der heutigen Diskussion: Es ist viel über die Präsuntion